

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages
von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Wer Akten, Urkunden, Altertümer, Kunstgegenstände, wissenschaftliches oder bibliographisches Material, das aus den besetzten Gebieten oder nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht wurde, besitzt oder verwahrt, hat die Art dieser Gegenstände und ihren Verwahrungsort der politischen Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Verwahrungsort liegt, anzuzeigen.
- (2) Die Frist zu dieser Anzeige wird durch Vollzugsanweisung bestimmt werden.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind zugunsten des Staates verfallen, ausgenommen jene, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht, jedoch von privaten Eigentümern gekauft worden sind.

§ 3.

- (1) Dem Besitzer gebührt aus Staatsmitteln die Vergütung der Anschaffungskosten für die verfallenen Gegenstände, wenn er beweist, daß er sie entgeltlich von dem Eigentümer oder einem zum Verkehre mit diesen Gegenständen befugten Gewerbsmanne oder in einer öffentlichen Versteigerung erworben hat, ohne daß einer der im § 368 a. b. G. B. erwähnten Umstände vorliegt.

(2) Der Anspruch ist beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Sache verwahrt wurde, binnen sechzig Tagen nach Erstattung der Anzeige geltend zu machen. Über den Antrag ist im Verfahren außer Streitfachen zu entscheiden.

(3) Das Gericht kann den Ersatzanpruch herabsetzen, wenn die Anschaffungskosten offenbar außer jedem Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes stehen.

§ 4.

Hat der Besitzer oder Verwahrer die Anzeige nach § 1 ordnungsgemäß erstattet, so kann er wegen des rechtswidrigen Erwerbes, Besitzes oder Gewahrsams dieser Gegenstände nicht bestraft werden.

§ 5.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird von der politischen Behörde an Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem verliert er den Anspruch auf Vergütung.

§ 6.

(1) Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrage von St. Germain in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Justiz betraut.

Begründung.

Nach Artikel 191 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sich Österreich jeder einzelnen der verbündeten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände, sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staat, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitälern, der Kirche oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gehört. Nach Artikel 192 des Staatsvertrages von St. Germain hat Österreich alle Gegenstände der im Artikel 191 bezeichneten Art zurückzustellen, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen jedoch die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände. Zur innerstaatlichen Durchführung dieser Artikel des Staatsvertrages von St. Germain ist ein Gesetz notwendig, um Übergriffe, die begangen worden sind, restlos gutzumachen.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er schreibt die Anzeige der genannten Gegenstände durch den gegenwärtigen Besitzer oder Verwahrer sowie deren Verfall zugunsten des Staates vor. Die Anzeige soll dadurch erleichtert werden, daß jedem, der sie ordnungsmäßig erstattet, Straffreiheit für allfälligen rechtswidrigen Erwerb und Besitz gewährleistet wird.

Für den Verfall der Gegenstände wird ein Ersatz nur geleistet, wenn der einwandfrei entgeltliche Erwerb in gutem Glauben nachgewiesen ist. Die Entscheidung darüber steht dem Gerichte zu.

Die verfallenen Gegenstände werden der berechtigten verbündeten oder assoziierten Macht zurückgestellt werden.

Eine Belastung der Staatsfinanzen wird durch das Gesetz nicht in nennenswertem Umfang eintreten, da die Vergütung nur in seltenen Fällen geleistet werden wird und ihr Umfang auf die Anschaffungskosten beschränkt ist. Das Gericht kann den Ersatzanspruch überdies herabsetzen, wenn die Anschaffungskosten offenbar außer jedem Verhältnisse zum Werte der Gegenstände stehen. Dadurch soll die Haftung des Staates mit Rücksicht auf die nicht selten maßlosen Preise für derartige Erwerbungen begrenzt und weiters auch etwaigen Verabredungen zwischen Verkäuferer und Erwerber begegnet werden. Die Wiedergutmachungskommission wird gegebenenfalls für diese Gegenstände die Bestimmungen des Artikels 208 des Staatsvertrages anwenden, das heißt die aus Staatsmitteln gezahlten Vergütungsbeträge der Republik Österreich auf Reparationskonto gutschreiben.
